

Musterverlagsverträge

Inhalt

0. Allgemeine Hinweise

1. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Hinweise

2. Honorararten

3. Austriaca

4. Musterverträge

– für Kinder- und Jugendbuchillustration

– für Schulbuchillustration

verfasst von
Monika Fauler, Severin Filek, Susanne Riha und Gerri Zotter
sowie IllustratorInnen des ExpertsCluster illustria,
der Illustrengemeinschaft bei designaustria,
und der IO – Illustratoren Organisation

illustria

inhaltlich geprüft von
Rechtsanwalt DDr. Meinhard Ciresa

in Kooperation mit
IO – Illustratoren Organisation

 **ILLUSTRATOREN
ORGANISATION E.V.**

0.

Allgemeine Hinweise

Klare, detaillierte Vereinbarungen vor Arbeitsbeginn schaffen Vertrauen und bereiten KundInnen, AuftraggeberInnen und UrheberInnen den Weg zu fairen und erfolgreichen Geschäftspartnerschaften – nicht nur im Bereich Illustration. Die vorliegenden Musterverträge für die Zusammenarbeit speziell mit Verlagen des Kinder- und Jugendbuchbereiches wurden schrittweise auf den jeweiligen Workflow der vielfältigen Arbeitsbereiche der IllustratorInnen abgestimmt. Sie können als Beilage zu Honorarschätzungen bzw. bei Beauftragung als Muster verwendet werden.

Ganz herzlichen Dank an die beitragenden IllustratorInnen Monika Fauler, Susanne Riha und Geri Zotter für die fachliche Expertise! Für die Vorlage des Mustervertrags für Schulbuchillustration besonderen Dank an unsere deutschen Partner der Illustratoren Organisation (IO)!

Der Bereich Kinder- und Jugendbuchillustration unterscheidet sich merklich vom Bereich Werbe- und Medienillustration, was an der Höhe der Honorare am deutlichsten spürbar wird. Das hat nichts damit zu tun, dass die Kinderbuchillustration geringer einzuschätzen wäre als die Werbeillustration. Es liegt vielmehr daran, dass viele österreichische Verlage in ihrer Struktur Kleinverlage sind.

Die vorliegenden Musterverträge stellen erste Entwürfe zur Regelung der vertraglichen Beziehungen zwischen AuftraggeberInnen speziell im Verlagsbereich, VerlegerInnen und IllustratorInnen dar. Die genaue Ausgestaltung eines Vertrages ist freilich von den Umständen des Einzelfalles abhängig und sollte – unter Beiziehung rechtlicher Hilfe – daher entsprechend angepasst werden. In jedem Fall empfiehlt designaustria, alle von AuftraggeberInnen vorgelegten Verträge vor Unterschriftsleistung mit vorliegenden Musterverträgen zu vergleichen und unklare bzw. fehlende Punkte in dem vom Verlag vorgelegten Vertrag vorab mit den AuftraggeberInnen zu besprechen.

1.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Hinweise

Bei Vorliegen einer Pflichtversicherung nach dem GSVG – diese ist bei IllustratorInnen in den meisten Fällen durch die Künstlersozialversicherung (mit der Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen von Zuschüssen durch den KSVF) gegeben – ist ein Abzug von Sozialversicherungs- und Abzugssteuerbeträgen sowie eine Meldung beim Versicherungsträger durch den Auftraggeber (Verlag) unzulässig.

Im Fall, dass ein/e IllustratorIn regelmäßig aufgrund eines dienstnehmerähnlichen Werkvertrages für einen Verlag tätig wird und nicht bereits in eine seine/ihre Tätigkeit betreffende Pflichtversicherung eingebunden ist: Soweit sich aus der dienstnehmerähnlichen werkvertraglichen Tätigkeit des/der IllustratorIn eine gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung des/der IllustratorIn bei der Sozialversicherung ergibt, trifft die Pflicht der Anmeldung ausschließlich den Auftraggeber (Verlag).

Der Auftragnehmeranteil für die ggf. zu bezahlende Sozialversicherung und die ggf. zu bezahlende Abzugssteuer (als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer) werden vom Auftraggeber (Verlag) vom vereinbarten Entgelt in Abzug gebracht und abgeführt.

Der Sozialversicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 oder Abs. 5 ASVG unterliegen nicht

- tantiemierte Entgelte aus Autoren-(Werknutzungs-)verträgen für Bücher,
- tantiemierte Entgelte aus Autoren-(Werknutzungs-)verträgen für Loseblattausgaben und Buchserien, die regelmäßig erscheinen.

Bei den folgende Entgelten ist jeweils zu unterscheiden, ob die dafür erbrachte Tätigkeit aufgrund eines Auftrags oder ohne Auftrag (Angebot eines bestimmten fertigen Produkts) erfolgt ist:

- Entgelt für AutorInnen für Beiträge in Zeitschriften (Seitenhonorar),
- (regelmäßige) Entgelte aus freier Redaktionstätigkeit (Herausgebertätigkeit) für Zeitschriften (pro Nummer oder Zeiteinheit),
- pauschale Entgelte für die Zurverfügungstellung von Grafiken, Zeichnungen, Abbildungen etc.,
- pauschale Entgelte für die Zurverfügungstellung von Datenträgern mit dem Manuskript,
- pauschale Entgelte für die Zurverfügungstellung von reprofertigen Druckvorlagen (Typoskripte),
- (regelmäßige oder) projektbezogene Entgelte von externen Lektoren.

Bei Vorliegen eines Auftrags für diese Tätigkeiten kann eine Sozialversicherungspflicht nach § 4 Abs. 4 oder Abs. 5 ASVG bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Wurden diese Tätigkeiten ohne Auftrag (bloß durch Annahme eines unverbindlichen Angebots des bereits fertiggestellten Produkts durch den Verkäufer) erbracht, so liegt eine Sozialversicherungspflicht nach § 4 Abs. 4 oder Abs. 5 ASVG grundsätzlich nicht vor.

2. Honorararten

2.1. Auflagenbeteiligungshonorar (Tantiemen, Autorenhonorar)

Bücher, deren Wert im Wesentlichen durch die Illustration und die buchgestalterische Arbeit gegeben ist (z. B. Bilderbuch), werden durch eine prozentuelle Beteiligung am Verkaufserlös (gerechnet vom umsatzsteuerbereinigten Ladenpreis) honoriert (Tantiemen).

Prinzipiell wird die Illustrationsleistung prozentuell, entsprechend der verkauften Stückzahl, verrechnet; sind AutorIn und IllustratorIn eine Person, kann von einem Richtwert von 8–10% zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (zumeist 10% USt). – ansonsten ist dieser Prozentsatz zu halbieren – ausgegangen werden. Wird wenig verkauft, ist das Honorar daher entsprechend gering.

2.2. Pauschalhonorar

Bei Büchern, wo der Textteil überwiegt und dort, wo der/die IllustratorIn Einzelillustrationen in geringer Stückzahl liefert, wird meistens ein Pauschalhonorar bezahlt. Dies hat zur Folge, dass bei einer Neuauflage kein weiteres Honorar anfällt. Davon nicht betroffen sind Lizenzen und Nebenrechte. Daher ist es wichtig, dass von vornherein eine anteilmäßige Beteiligung am Verkaufserlös für allfällige Lizenzen und Nebenrechte gesondert geregelt und vereinbart wird.

Anstelle des Verlagsvertrags für Werke mit Anspruch auf Auflagenbeteiligung (Tantiemen) kann also auch die Möglichkeit einer pauschalen Honorarabgeltung treten.

Empfehlenswert ist, im Falle eines Pauschalhonorars den vorliegenden Musterverlagsvertrag heranzuziehen und bei Punkt 8. insbesondere auf die Option zwischen A (Auflagenbeteiligung) und B (Pauschalhonorar) zu achten, beziehungsweise nachstehenden Absatz zusätzlich anzuführen. Zusätzlich entfällt Punkt 10., das Bucheinsichtsrecht des vorliegenden Verlagsvertrags.

Der Verlag honoriert die Leistungen des/der UrheberIn in pauschaler Form durch ein

- Pauschalhonorar in Höhe von Euro zzgl.% USt.
- Pauschalhonorar in Höhe von Euro pro Illustration zzgl.% USt.

zum Fälligkeitstermin in der Höhe von Euro zzgl.% USt.

- gesamt nach Abgabe
- 1/3 nach Auftragserteilung, 2/3 nach Abgabe.

Das Honorar gliedert sich zu gleichen Teilen in Entwurfs-, Ausarbeitungs- und Nutzungshonorar. Unterbleibt die Ausarbeitung und/oder die Nutzung, entfällt der entsprechende Honoraranteil.

Verlangt werden

-[Anzahl] Illustrationen,
-[Anzahl] Vignetten,
- einschließlich Umschlag,
- einschließlich Vor- und Nachsatz.

2.3. Honorarmischform

Manchmal empfiehlt es sich jedoch, eine Mischform zu wählen, das heißt, zusammengesetzt aus Pauschalhonorar zuzüglich Tantiemen ab einer gewissen verkauften Stückzahl oder ab einer bestimmten Auflagenhöhe. Der prozentuelle Anteil beläuft sich

hierbei derzeit auf einen Richtwert von 2–3% des umsatzsteuerbereinigten Ladenpreises zuzüglich% USt.

Bei einer Zusammensetzung des Honorars aus Pauschalhonorar und Tantiemen sind allfällige Lizenzen und Nebenrechte getrennt zu vereinbaren. Empfehlenswert ist auch hier, den vorliegenden Musterverlagsvertrag heranzuziehen und bei Punkt 8. die Optionen A (Auflagenbeteiligung) und B (Pauschalhonorar) zu kombinieren, beziehungsweise nachstehenden Absatz anzuführen.

Der Verlag honoriert die Leistung des/der UrheberIn in Form eines Pauschalhonorars zuzüglich einer prozentuellen Auflagenbeteiligung (Mischform).

Die Vergütung beträgt einmal Euro zzgl.% USt. sowie% vom jeweiligen österreichischen, umsatzsteuerbereinigten Ladenpreis pro verkauftem Exemplar zuzüglich% USt. für die erste und alle weiteren Auflagen.

Die Honorarabrechnung des prozentuellen Anteils erfolgt zweimal/viermal pro Jahr, und zwar rückwirkend zum Abschluss des jeweils vorangegangenen Biennials/Quartals.

3. Austriaca

Auf nachstehende Besonderheiten, die ausschließlich im österreichischen Verlagswesen anzutreffen sind, sei im Folgenden kurz hingewiesen.

3.1. Österreichischer Buchklub der Jugend

Bei Büchern, die aufgrund der Vereinbarung mit dem Österreichischen Buchklub der Jugend mit Preisermäßigung verkauft werden, beträgt das Honorar – mit Ausnahme von Verträgen mit Pauschalhonorar – 85% des im Verlagsvertrag mit Auflagenbeteiligung angeführten Honorar-/Prozentsatzes, bezogen auf den nicht ermäßigten Ladenpreis. Dies bezieht sich selbstverständlich nur auf jenen Teil der Auflage, der über den Österreichischen Buchklub der Jugend verkauft wird. Die Gesamtauflage (produzierte Stückzahl) ist offenzulegen.

3.2. Nutzungsrecht für Buchcover

Bei Kleinverlagen kann das Nutzungshonorar für Buchcover auf die Hälfte der handelsüblichen Werte reduziert werden. Das Nutzungshonorar gilt für die 1. Auflage.

Bei Folgeauflagen wird die Wiederholungsnutzung honoriert: Das sind für die 2. Auflage 50%, für die 3. Auflage 33% und ab der 4. Auflage 25% des Nutzungshonorars. Bei Beauftragung eines/r IllustratorIn bzw. DesignerIn, ausschließlich einen Buchcover zu gestalten, sind die Werte lt. Kalkulation (Arbeitsaufwand + Nutzung) heranzuziehen.

Muster-Verlagsvertrag

für Kinder- und Jugendbuchillustration

designaustria®

zwischen

(IllustratorIn, IllustratorIn/AutorIn, im Folgenden UrheberIn genannt)

Name

Vorname

PLZ, Ort, Straße

und

(im Folgenden Verlag genannt)

Name

Vorname

PLZ, Ort, Straße

1. Vertragsgegenstand

1.1.

Zu gestaltendes Verlagsobjekt mit Anspruch auf Auflagenbeteiligung (Tantiemen) und Lizenzhonorar:

[Titel/Reihentitel]

[IllustratorIn/AutorIn/HerausgeberIn]

1.2.

Der Verlag beabsichtigt, das Werk in einer Auflage von [Anzahl] Stück

zu realisieren und mit dem Termin
Frühling/Herbst [Jahr] zu veröffentlichen.

1.3.

Der/die UrheberIn ist berechtigt, zur Vertragsdurchführung Dritte heranzuziehen. In diesem Fall gewährleistet er/sie, dass diese keinerlei eigene Ansprüche gegen den Verlag geltend machen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Der/die UrheberIn erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, dass sein/ihr Werk kein bestehendes Urheberrecht verletzt und dass er/sie allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an dem in Verlag gegebenen Werk zu verfügen, und dass er/sie bisher keine den Rechtseinräumungen entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt für die vom/von der UrheberIn zur Verfügung gestellten Fotos, Illustrationen bzw. lithografierten Farbauszüge und Texte, deren Nutzungsrechte bei ihm/ihr liegen.

Der Verlag versichert, dass er zur Verwendung aller dem/die UrheberIn überlassenen Vorlagen berechtigt ist. Der Verlag stellt den/die UrheberIn von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Pflicht beruhen. Insbesondere gilt dies für Persönlichkeitsrechte und das Recht am Bild abgebildeter Personen.

Sollte der/die UrheberIn ein Pseudonym verwenden, haftet er/sie dem Verlag dafür, dass sich hieraus keine Kollisionen mit Rechten Dritter ergeben.

1.4.

Die endgültige Festsetzung des Titels und die Ausstattung sind Sache des Verlags. Die Auflagenhöhe bestimmt der Verlag, er hat den Ladenpreis, Ermäßigungen und Erhöhungen des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

Die Stückzahl der ersten Auflage beträgt .

Der Nettoladenverkaufspreis wird mit Euro festgelegt.

Der Verlag kann keine Haftung dafür übernehmen, dass an Händler verkaufte Exemplare allenfalls auch unter dem üblichen Ladenpreis verkauft werden.

Der Verlag verpflichtet sich, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben. Die eingegangenen Besprechungen sind in angemessenen Zeiträumen dem/die UrheberIn vorzulegen. Der Verlag ist verpflichtet, sich um die Verwertung der ihm eingeräumten Haupt- und Nebenrechte zu bemühen.

Der/die UrheberIn verpflichtet sich, den Verlag bei der Werbung für das Werk zu unterstützen und alle Möglichkeiten zur Hebung des Absatzes auszuschöpfen.

2. Leistungsumfang

2.1.

Der Verlag beauftragt den/die UrheberIn mit der Gestaltung des oben genannten Werkes

☐ im Umfang von [Anzahl] Seiten,

☐ im Umfang von [Anzahl] Illustrationen

☐ einschließlich Umschlag,

☐ einschließlich Vor- und Nachsatz,

☐ der in der Anlage aufgelisteten Werke/Arbeiten.

Eine zweistufige Abwicklung, getrennt in Entwurf und Ausarbeitung, ist bei der Erstellung und somit auch Verrechnung von Illustrationen nicht zwingend. Bei der Schaffung einer Illustration in einem Schritt werden Entwurfs- und Ausarbeitungshonorar zusammengezogen.

2.2.

Zunächst fertigt der/die UrheberIn [Anzahl] Entwürfe

bzw. Entwürfe in beliebiger/noch zu vereinbarenden Anzahl unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kommunikationstechnik an. Es sind dies vorerst:

Muster-Verlagsvertrag

für Kinder- und Jugendbuchillustration

folgende Entwürfe

ein Exposé (für IllustratorInnen, die gleichzeitig AutorInnen sind)

Entwürfe entsprechend der Anlage

sogleich reproduktionsfähige Vorlagen (Originale).

2.3.

Billigt der Verlag keinen der für eine Arbeit gelieferten Entwürfe, sind beide Vertragschließenden berechtigt, den Vertrag hinsichtlich dieser Arbeit zu kündigen. Erfolgt eine Kündigung, hat der/die UrheberIn Anspruch auf Abgeltung seines/ihres Aufwands und seiner/ihrer Unkosten.

2.4.

Der Verlag übermittelt dem/der UrheberIn bis zum

die erforderlichen Unterlagen:

Manuskripte

Bildmaterial

sowie folgende technische Angaben:

Format (beschnitten)

Druckart

Farbzahl

Muster

3. Leistungszeit

3.1.

Der/die UrheberIn wird den Entwurf/die Entwürfe bis zum [Abgabetermin] zur Verfügung stellen.

3.2.

Der/die UrheberIn wird die reprofähige/n Vorlage/n (Original/e)

bis zum

innen

Wochen/Monaten

nach Billigung der Entwürfe durch den Verlag zur Verfügung stellen.

3.3.

Hat der Verlag erforderliche Unterlagen und/oder technische Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, verschieben sich die Termine entsprechend.

3.4.

Hält der/die UrheberIn vereinbarte Termine nicht ein, kann der Verlag

☐

eine angemessene Nachfrist setzen

☐

eine Nachfrist von [3 Monaten] setzen.

Hält der/die UrheberIn auch diese Nachfrist nicht ein, kann der Verlag den Vertrag kündigen.

Bei Ablieferungsverzögerung auch nur eines Teiles der vereinbarten Bilder kann der Verlag mit Ablauf dieser Frist ohne Nachfristsetzung durch einseitige Erklärung von diesem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Zustand, der vor Vertragsabschluss bestanden hat, wieder herzustellen.

4. Schweigepflicht

Der/die UrheberIn ist zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet. Diese Verpflichtung erlegt er/sie auch seinen/ihren MitarbeiterInnen auf. Ist die Geheimhaltungspflicht nicht offensichtlich, hat der Verlag den/die UrheberIn auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit hinzuweisen.

5. Nutzungsrechtseinräumung

5.1.

Der/die UrheberIn räumt dem Verlag das ausschließliche/nicht ausschließliche [Nichtzutreffendes streichen] Recht ein, abgelieferte reproduktionsfähige Vorlagen (Originale) für das erwähnte Verlagsobjekt einschließlich der Werbung für dieses Objekt in Verlagskatalogen, Anzeigen und dgl., jedoch nicht zu anderen Zwecken (z. B. für Spiele, Schultaschen, Plüschtiere etc.) zu nutzen, und zwar

☐

für den deutschsprachigen Raum

☐

räumlich uneingeschränkt

☐

für die Dauer von

Jahren

☐

zeitlich unbeschränkt.

Es wird kein Recht auf Bearbeitung des vom/von der BildautorIn im Rahmen dieses Auftrags gefertigten und dem Verlag zur Verfügung gestellten Bildmaterials eingeräumt. Ausgenommen sind geringfügige Anpassungen im Layout unter Wahrung der nach dem österreichischen Urheberrechtsgesetz geschützten Persönlichkeitsrechte des Bildautors/der Bildautorin (d. h. Verkleinern, Vergrößern, Verwendung von Ausschnitten, Anpassung an das Buchlayout).

5.2.

Will der Verlag eine abgelieferte reproduktionsfähige Vorlage (Original) auch für einen anderen Zweck als unter Punkt 5.1. genannt nutzen oder das Objekt samt den darin dargestellten Figuren einer weiteren Vermarktung zuführen, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

Muster-Verlagsvertrag

für Kinder- und Jugendbuchillustration

5.3.

Der Umfang seitens des Verlags zu vergebender Lizenzen und Nebenrechte ist nachstehend exakt

- ☐ im Rahmen dieses Vertrags mitzuteilen
- ☐ gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu vereinbaren.

Lizenzen und Nebenrechte sind lt. Punkt 8. honorarpflichtig.

6. Lizenzen und Nebenrechte

Der Verlag ist befugt, alle Lizenzen und Nebenrechte (lt. Punkt 6.2. und 6.3.) entweder selbst auszuüben oder an Dritte weiterzugeben.

Er wird den/die UrheberIn von etwaigen Abschlüssen verständigen. Aus dem Erlös der Lizenzen stehen dem/der UrheberIn Tantiemen in der Höhe von 4% des umsatzsteuerbereinigten Ladenpreises zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer pro verkauftem Exemplar zu. Die nicht an Buchverkäufe gebundenen Lizenzen und Nebenrechte sind einvernehmlich auszuhandeln.

Diese betragen

prozentuell [60%] vom umsatzsteuerbereinigten

Verkaufspreis zuzüglich % USt.

Der/die UrheberIn kann Verhandlungen und Abschlüsse solcher Art nur im Einverständnis mit dem Verlag und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags selbst vornehmen.

Das Recht zur Vergabe von Nebenrechten endet mit der Beendigung des Hauptrechts; der Bestand bereits abgeschlossener Lizenzverträge bleibt hiervon unberührt.

Der aus solchen und weiteren Auswertungen erzielte Reinerlös wird zwischen dem/der UrheberIn und dem Verlag im Verhältnis 60:40 (UrheberIn 60/Verlag 40) geteilt.

6.1.

Lizenzen

Der/die UrheberIn überträgt dem Verlag das uneingeschränkte Recht

- ☐ des Nachdrucks in Form einer verbilligten Ausgabe im eigenen oder in einem fremden Verlag, wobei das Verlagsrecht nicht übertragen wird (z. B. Taschenbuch-, Aktionsausgabe)
- ☐ der Lizenzvergabe für den Nachdruck in einem anderen Verlag in deutscher oder einer fremden Sprache und somit grundsätzlich das Recht der Übersetzung
- ☐ der Lizenzvergabe für Sendungen in Rundfunkanstalten des Inlands und des Auslands, für die Verwendung des Werkes als Grundlage von Sendungen und somit auch grundsätzlich das Recht des Vortrags und der Bearbeitung als Hörspiel oder Fernsehspiel.

6.2.

Nebenrechte

Der/die UrheberIn überträgt dem Verlag – nach eingehenden, umfangreichen Überlegungen – das uneingeschränkte Recht

- ☐ des Nachdrucks in periodisch erscheinenden Druckschriften, Zeitungen und Zeitschriften, Jahrbüchern u. Ä., soweit er nach Erscheinen des Buches erfolgt
- ☐ der Vervielfältigung auf Schallträgern (Schallplatten, Tonbändern, CDs u. Ä.)
- ☐ der Vervielfältigung auf Bildträgern (Diapositiven, Mikrofilmen, Magnetaufzeichnungen u. Ä.)
- ☐ der Bearbeitung als Drama, der Aufführung und der Vorführung (bei Bearbeitungen sind Beeinträchtigungen zu unterlassen, die die geistigen und persönlichen Rechte des Urhebers/der Urheberin am Werk zu gefährden geeignet sind)
- ☐ der Verfilmung
- ☐ des Vorabdrucks in Zeitungen, Zeitschriften, Jahrbüchern u. Ä.
- ☐ der Abgabe an Informationsdienste mit elektronischer Datenverarbeitung (z. B. Österreichischer Datendienst).

7. Besprechungs- und Leseexemplare

Bis zu max. [10%] der 1. Auflage (geplante

Gesamtauflage: [Anzahl] Exemplare),

die als Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare dienen, bleiben honorarfrei.

Darüber hinaus ist es dem Verlag überlassen, vom Werk Leseexemplare für den Buchhandel herzustellen, die deutlich als solche gekennzeichnet und nicht für den Handel (Verkauf) bestimmt sind.

8. Honorar

Bitte ankreuzen (Wahlmöglichkeit zwischen A – Auflagenbeteiligung [8.1.1. bis 8.1.3.] und B – Pauschalhonorar [8.2.]):

A – Auflagenbeteiligung

8.1.1.

Der Verlag honoriert die Leistungen und eingeräumten Nutzungsrechte (siehe Punkt 5.) des Urhebers/der Urheberin in Form einer Auflagenbeteiligung (Tantiemen). Die Vergütung beträgt

[10%] (oder 5% TextautorIn, 5% IllustratorIn) vom jeweiligen

Muster-Verlagsvertrag

für Kinder- und Jugendbuchillustration

österreichischen umsatzsteuerbereinigten Ladenpreis (Nettoladenverkaufspreis) für die erste und alle weiteren Auflagen.

8.1.2.

Für die Abgeltung allfälliger Lizenzen und Nebenrechte ist der/die UrheberIn zu verständigen; dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechend ist eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen (siehe Punkt 6.).

8.1.3.

Die Honorarabrechnung erfolgt zweimal/viermal pro Jahr, und zwar rückwirkend zum Abschluss des jeweils vorangegangenen Biannuals/Quartals.

Der/die UrheberIn erhält einen nicht rückzahlbaren Vorschuss in der Höhe von _____ Euro;

das entspricht einem Gegenwert von 3.000 Stück.

Die Überweisung der Vorschusszahlung erfolgt

☐ gedrittelt (Ein Drittel bei Vertragsabschluss am _____,

eines bei Abgabe der Entwürfe am _____

und das letzte bei Abgabe der reprofähigen Reinzeichnungen am _____).

☐ in zwei Schritten (nach Abgabe der Entwürfe am _____

bzw. Reinzeichnungen am _____).

☐ in einem Betrag nach Abgabe aller Reinzeichnungen spätestens bis zum _____.

Diese Leistung ist garantiert und nicht rückzahlbar sowie ausschließlich auf Ansprüche aus diesem Vertrag verrechenbar.

B – Pauschalhonorar

8.2.

Der Verlag honoriert die Leistungen und eingeräumten Nutzungsrechte (siehe Punkt 5.) des Urhebers/der Urheberin in Form eines Pauschalhonorars. Die Vergütung beträgt _____ Euro

zuzüglich USt. für die 1. Auflage. Es handelt sich um eine fixe, einmalige Summe für die Anfertigung der Illustrationen. Eine Beteiligung an den Verkäufen entfällt.

8.3. Die Umschlagsgestaltung ist getrennt zu honorieren.

☐ Der/die UrheberIn wird hierüber zu einem Pauschalhonorar in Höhe von _____ Euro beauftragt.

☐ Der/die UrheberIn wird hierüber nicht beauftragt.

Im Fall einer Neuauflage wird die Honorierung der Umschlaggestaltung gesondert vereinbart.

8.4.

Der/die UrheberIn teilt dem Verlag mit, ob er/sie umsatzsteuerpflichtig ist oder geworden ist. Eine anfallende Umsatzsteuer – sofern gegeben – zahlt der Verlag zusätzlich auf alle nach diesem Vertrag anfallenden Beträge.

9. Sonstige Kosten

9.1.

Nachbesserungen aufgrund eigenen Versehens leistet der/die UrheberIn kostenlos, ebenso geringfügige Änderungen bis zu einem Zeitaufwand von _____ Stunden.

9.2.

Folgende Tätigkeiten kann der/die UrheberIn mit einem Stundensatz von _____ Euro

nach Zeitaufwand berechnen:

☐ vom Verlag gewünschte Änderungen und Ergänzungen, soweit sie nicht nach 9.1. unentgeltlich sind

☐ Kontrolle von Satzherstellung, Reproduktion, Druck, Buchbindearbeiten etc.

Der Verlag beauftragt den/die UrheberIn gegen Aufwandsabgeltung mit der Betreuung und zur Überwachung von

☐ Satzherstellung

☐ Reproduktion

☐ Druck

☐ Buchbindearbeiten

9.3.

Im Fall von angefallenen Kosten für Repros, Satz etc. ersetzt diese der Verlag. Kosten, die _____ Euro übersteigen,

bedürfen einer Rücksprache mit dem Verlag.

10. Bucheinsichtsrecht

Steht dem/die UrheberIn ein auflagen- bzw. stückzahlabhängiges Honorar zu, ist er/sie berechtigt, durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Buchprüfer Bucheinsicht nehmen zu lassen.

Der/die UrheberIn ist berechtigt, selbst oder durch einen von ihm/ihr beauftragten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer auf Verlangen jederzeit in Bücher, Fakturen und Unterlagen, die unmittelbar mit der Berechnung des Entgelts zusammenhängen, Einsicht zu nehmen. Die Kosten der Prüfung trägt der/die UrheberIn, sie müssen jedoch vom Verlag übernommen werden, wenn die Prüfung Ansprüche des Urhebers/der Urheberin ergibt.

Muster-Verlagsvertrag

für Kinder- und Jugendbuchillustration

11. Belegexemplare

11.1.

Bei Erscheinen der ersten Auflage erhält der/die UrheberIn
[Anzahl] (mind. 10) Belegexemplare,

bei Erscheinen jeder Nachauflage zwei Exemplare pro 1000 Stück.

Über diese Anzahl hinaus kann er/sie weitere Exemplare bei einem AutorInnenrabatt von 40% beziehen. Im Fall dass der/die UrheberIn Freistücke weiterveräußert, hat er/sie den vom Verlag festgesetzten Ladenpreis einzuhalten.

11.2.

In jedem Fall hat der Verlag den/die UrheberIn von der Verwertung seiner/ihrer Arbeit und von jeder Neuauflage zu unterrichten.

12. Originale und Unterlagen

12.1.

Die Originale von Entwürfen und reproduktionsfähige Vorlagen (Originale) bleiben Eigentum des Urhebers/der Urheberin.

☐ Der/die UrheberIn verpflichtet sich, Original-Artworks aufzubewahren, bis keine Neuauflagen mehr vorgesehen sind.

☐ Der/die UrheberIn räumt dem Verlag das Recht zur Aufbewahrung ein.

Der Verlag gibt sie aber in jedem Fall zurück, sobald

- das Nutzungsrecht endet,
- der/die UrheberIn ein berechtigtes Interesse zur Rückforderung nachweist,
- der/die UrheberIn sie zum Zweck der Eigenwerbung (auch Ausstellung) benötigt,
- die Drucklegung abgeschlossen ist und keine Neuauflagen vorgesehen sind,
- der Verlag das Buch nicht weiter produziert.

12.2.

Die Rücksendung von Originalentwürfen und reproduktionsfähigen Originalvorlagen haben eingeschrieben auf Risiko und Kosten des Verlags zu erfolgen. Sie sind ausreichend zu versichern. Bei Verlust und Beschädigung von rückzustellenden Originalen – einerlei ob durch den Produktionsablauf oder aber durch die Rückstellung selbst verursacht – hat der/die UrheberIn Anspruch auf Schadenersatz. Im Fall einer pauschalierten Honorarabrechnung ist dieser Anspruch einmalig und auf die gleiche Honorarhöhe beschränkt.

12.3.

Die Unterlagen, die der Verlag dem/die UrheberIn zur Verfügung gestellt hat, braucht diese/r nur aufzubewahren und zurückzugeben, wenn die Rückgabepflicht offensichtlich ist oder wenn der Verlag bei der Übergabe bzw. Übersendung darauf besonders hingewiesen hat.

13. Haftungsbegrenzung

Der/die UrheberIn führt sämtliche Arbeiten nach bestem Können und Wissen aus. Er/sie haftet für Schäden, welche im Zuge der Ablieferung entstehen, nicht jedoch für Schäden, welche durch seitens des Verlags beauftragte reproduktions- und drucktechnische Arbeiten entstehen.

14. Vertragsdauer

14.1.

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

14.2.

Im Fall des Ablebens des Urhebers/der Urheberin gehen alle Rechte aus diesem Vertrag für 70 Jahre auf seine(n)/ihre(n) RechtsnachfolgerIn(nen) über.

14.3.

Wenn das gegenständliche Verlagsprodukt einschließlich Neuauflagen, Übersetzungen und Lizenzauflagen innerhalb von vier Jahren nicht mehr produziert wird, gehen sämtliche Nutzungsrechte ohne (Rück-)Zahlungsforderung seitens des Verlags eingeschrieben an den/die UrheberIn zurück.

14.4.

Der/die UrheberIn oder sein(e)/ihr(e) RechtsnachfolgerIn(nen) ist/sind zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Verlag seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Im Kündigungsfall endet das Nutzungsrecht des Verlags; dies entbindet ihn jedoch nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

14.5.

Wird der Erscheinungstermin vom Verlag nicht eingehalten, kann der/die UrheberIn eine angemessene Nachfrist von sechs Monaten setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der/die UrheberIn ohne Nachfristsetzung durch einseitige Erklärung von diesem Vertrag zurücktreten.

Im Fall dass eine Vertragspartei ohne Verschulden des Urhebers/der Urheberin von ihrem Rücktrittsrecht gebrauch macht, wird der/die UrheberIn ein Abschlagshonorar von 30% verrechnen.

Wenn die Verlagsausgabe des Werkes vergriffen ist und nicht mehr angeboten wird, ist der/die UrheberIn zu benachrichtigen. Der/die UrheberIn ist dann berechtigt, den Verlag schriftlich aufzufordern, sich spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung zu verpflichten, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Dreimonatsfrist eine ausreichende Anzahl weiterer Exemplare des Werkes herzustellen und zu verbreiten.

Gibt der Verlag eine solche Erklärung nicht ab oder wird die Neuauflage nicht in angemessener Frist hergestellt, ist der/die UrheberIn berechtigt, durch schriftliche Erklärung von diesem Vertrag zurückzutreten.

Der Verlag hat dem/die UrheberIn Gelegenheit zur Neubearbeitung des Werkes zu geben. Etwaige Änderungen sind mit dem Verlag rechtzeitig zu besprechen.

Muster-Verlagsvertrag

für Kinder- und Jugendbuchillustration

15. Schlussbestimmungen

Im Fall des Nicht-Erscheinens des Buches oder Verzug des Erscheinungstermins kann der/die UrheberIn nicht haftbar gemacht werden, sofern keine Schuld bei ihm/ihr liegt. In diesem Fall (z. B. verspätete Manuskriptanlieferung, verspätete Abnahmen seitens des Verlags) ist das gesamte Honorar an den/die UrheberIn zu bezahlen.

Für Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer außerhalb der Verantwortung der einzelnen Vertragsparteien liegender Ursachen kann weder der/die UrheberIn noch der Verlag haftbar gemacht werden.

15.1.

Der Verlag stellt dem/die UrheberIn vor der Drucklegung einen Andruck zur Verfügung. Der/die UrheberIn bemüht sich dann ohne zusätzliche Berechnung um etwa erforderliche Korrekturen. Bedeutet die Wiedergabe eine Entstellung seiner/ihrer Arbeit, kann der/die UrheberIn die Druckfreigabe verweigern. Äußert

sich der/die UrheberIn nicht binnen _____ Tagen

ab Eingang, gilt der Andruck als von ihm/ihr genehmigt.

15.2.

Der Verlag ist verpflichtet, benutzte Arbeiten des Urhebers/der Urheberin in verkehrsüblicher Weise mit dessen/deren Namen auszuweisen.

Der/die UrheberIn erhält die Zustimmung, das angefertigte Artwork zur Eigenwerbung als Referenz in seinem/ihrer Portfolio auf der eigenen Website zu publizieren und nach Rücksprache mit dem Verlag bei etwaigen Ausstellungen zu präsentieren.

15.3.

Zur Änderung einer Arbeit ist der Verlag nur mit Zustimmung des Urhebers/der Urheberin berechtigt. Entsprechendes gilt für eine ausschnittsweise Nutzung.

15.4.

Wenn die Verlagsausgabe des Werkes vergriffen ist und nicht mehr angeboten wird, ist der/die UrheberIn zu benachrichtigen. Sollte innerhalb von vier Jahren keine Neuauflage zustandekommen, ist der/die UrheberIn berechtigt, durch schriftliche Erklärung von diesem Vertrag zurückzutreten; das Nutzungsrecht – mit Ausnahme allfälliger existierender Nebenrechte und Lizenzen – fällt an den/die UrheberIn zurück.

15.5.

Wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren durchschnittlich weniger als 200 Stück abgesetzt werden, ist der Verlag berechtigt, die Restbestände unter Aufhebung des Ladenpreises zu verkaufen. Am Erlös ist der/die UrheberIn in Höhe seines/ihrer sich aus Punkt 8. ergebenden Prozentsatzes beteiligt. Erweist sich ein solcher Ausverkauf als nicht durchführbar, kann der Verlag die Restbestände makulieren. Der Verlag ist verpflichtet, den/die UrheberIn von einer beabsichtigten Verramschung bzw. Makulierung vorher zu informieren. Der/die UrheberIn hat bei beabsichtigter Makulierung das Recht, innerhalb der vom Verlag

festgesetzten Frist die noch vorhandenen Restbestände zum Makulierungs-(Verramschungs-)preis ab Lager zu übernehmen. Sämtliche in diesem Vertrag eingeräumten Rechte fallen sodann an den/die UrheberIn zurück.

Der/die UrheberIn ist nach zwei Jahren unabhängig von bereits bezahltem Honorar berechtigt, bei Nicht-Nutzung aller oder einzelner Rechte seitens des Verlags diese zurückzurufen.

15.6.

Sollten Teile dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, ändert das nichts an der Wirksamkeit bzw. Gültigkeit der übrigen Teile.

15.7. Sind in diesem Vertrag durch ☐ gekennzeichnete unterschiedliche Möglichkeiten vorgesehen, gilt nur die angekreuzte Regelung. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

15.8.

Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des Urheber- und Verlagsrechts.

15.9.

Erfüllungsort ist _____ [Ort].

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten wird ausschließlich

_____ [Ort] vereinbart.

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die beiderseitigen Rechts- und Besitznachfolgen über. UrheberIn und Verlag sind berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der andere Vertragsteil die darin übernommenen Verpflichtungen nicht einhält.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen zu unterzeichnen, von denen je eine der/die UrheberIn und der Verlag erhalten.

15.10.

Allfällige Stempelgebühren für diesen Vertrag trägt der Verlag.

[Ort/Datum]

Unterschrift [Verlag]

[Ort/Datum]

Unterschrift [UrheberIn]

Muster-Verlagsvertrag

für Schulbuchillustration (in Kooperation mit IO – Illustratoren Organisation)

designaustria®

zwischen

Name

Vorname

PLZ, Ort, Straße

– nachstehend »der/die Illustrator/in« genannt

und

Name

Vorname

PLZ, Ort, Straße

– nachstehend »der Verlag« genannt – wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1.

Werkleistung

Gegenstand dieses Vertrages sind die (zu schaffenden) Illustrationen zu dem Werk unter dem Titel:

– nachstehend »das Werk« genannt –, sowie die Einräumung von Rechten daran an den Verlag. Der/die Illustrator/in wird die benötigten Illustrationen für das oben genannte Werk anfertigen. Der genaue Inhalt und Umfang der Arbeiten wird zwischen dem/der Illustrator/in und dem Verlag abgestimmt und ist in Anlage 1 verbindlich festgeschrieben. Bei der Anfertigung der Illustrationen besteht künstlerische Gestaltungsfreiheit für den/die Illustrator/in.

1.2.

Nutzungsrechte / Rechteeinräumung

1.2.1.

Der/die Illustrator/in räumt dem Verlag an den vertragsgegenständlichen Illustrationen für das unter 1.1 genannte Werk die folgenden Nutzungsrechte ein:

☐ ausschließliches Nutzungsrecht (Werknutzungsrecht)

oder

☐ einfaches Nutzungsrecht (Werknutzungsbewilligung) für einen Zeitraum von

oder

für verlagseigene Auflagen

☐ räumlich beschränkt auf

oder

☐ räumlich unbeschränkt.

Beginn dieser Nutzungsrechtseinräumung ist das Abgabedatum der finalisierten Illustrationen. Weitere Nutzungsrechte werden weder eingeräumt noch übertragen. Über eine weitere Nutzungsrechtseinräumung und deren Vergütung treffen die Parteien gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eine Vereinbarung.

Der/die Illustrator/in behält in jedem Fall (auch für den Fall der Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts [Werknut-

zungsrechts]) das Recht, die Illustrationen zu seiner/ihrer Eigenwerbung zu verwenden und zwar in jeder von ihm/ihr gewählten Form, auch im Internet.

1.2.2.

Option auf weitere Nutzungsrechte

Dem/der Urheber/in (d.i. der/die Illustrator/in bzw. dessen/deren Rechtsnachfolger) steht es frei, einer den ursprünglichen Umfang überschreitenden Nutzungsrechtseinräumung zuzustimmen oder sie abzulehnen. Zur Wahrung berechtigter Interessen des Verlages kann der/die Illustrator/in dem Verlag nachstehende Optionen für eine spätere Nutzungsrechtseinräumung einräumen. Jede der unter 1.2.2.1 bis 1.2.2.5 aufgeführten Optionen zur Nutzungsrechtseinräumung wird, wie gegebenenfalls auch die spätere Nutzungsrechtseinräumung selbst, individuell verhandelt und angemessen vergütet.

Im Einzelnen können nachstehende Optionen eingeräumt werden:

1.2.2.1.

die Nutzungsrechtseinräumung für weitere Auflagen/Exemplare;

1.2.2.2.

die Nutzungsrechtseinräumung für abgeleitete Ausgaben und/oder Regionalausgaben, z. B. für einzelne Bundesländer;

1.2.2.3.

die Nutzungsrechtseinräumung für Ausgaben des Werkes in anderer Form (E-Books, CD, Internet, elektronische Medien, Film, Handpuppen, Merchandising, Musik und Theaterstücke, etc.);

1.2.2.4.

die Nutzungsrechtseinräumung zur Weitergabe an Dritte (Übertragbarkeit an Dritte) und Lizenzierung (an Dritte);

1.2.2.5

die Nutzungsrechtseinräumung von Teilen des Werkes / einzelnen Illustrationen für Arbeitshefte, Lehre- und Unterrichtsmaterial, in anderen Werken, für das Cover / den Umschlag, zur Verwendung als Content in Whiteboards (digitalen Bildtafeln) etc.

1.3.

Werbung

Der Verlag ist berechtigt, die Illustrationen zu Werbezwecken unentgeltlich zu nutzen, sofern sich die Werbung direkt auf das Werk bezieht. Jede darüber hinausreichende Verwendung (wie z.B. werkunabhängige, allgemeine Verlagswerbung) stellt eine zusätzliche Nutzung dar, die durch den/die Illustrator/in genehmigt und gegebenenfalls gesondert vergütet werden muss.

Muster-Verlagsvertrag

für Schulbuchillustration (in Kooperation mit IO – Illustratoren Organisation)

1.4.

Bearbeitungsrecht

Ohne Zustimmung des Illustrators / der Illustratorin und gegebenenfalls eine entsprechend zu verhandelnde Vergütung dürfen die vertragsgegenständlichen Illustrationen weder im Original noch in der Reproduktion bearbeitet und umgestaltet werden.

1.5.

Allgemeine Rechte

1.5.1.

Für die Arbeiten des Illustrators / der Illustratorin gelten die Regelungen des Urheberrechts-gesetzes unabhängig davon, ob sie die nach UrhG erforderliche Schöpfungshöhe (Individualität) erreichen.

1.5.2.

Vorschläge und Weisungen des Kunden aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen sowie seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Vergütung, sie begründen auch keine Miturheberschaft.

1.5.3.

Der/die Illustrator/in ist nicht verpflichtet, die wettbewerbsrechtliche und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Illustrationen zu prüfen. Der/die Illustrator/in weist den Verlag ausdrücklich darauf hin, dass die rechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung vom Verlag auf eigene Kosten und eigenes Risiko geprüft werden muss. Der/die Illustrator/in haftet nicht im Falle wettbewerbs- oder markenrechtlicher Unzulässigkeit sowie bei markenrechtlicher Eintragungsunfähigkeit seiner/ihrer Arbeiten.

1.5.4.

Der Verlag versichert, dass er zur Verwendung aller dem/der Illustrator/in überlassenen Vorlagen berechtigt ist. Der Verlag stellt den/die Illustrator/in von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Pflicht beruhen. Insbesondere gilt dies für Persönlichkeitsrechte und das Recht am Bild abgebildeter Personen (§ 78 UrhG).

1.5.5.

Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, fallen alle eingeräumten Rechte, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, an den/die Illustrator/in zurück. Gleiches gilt bei Makulierung oder Verramschung des Werkes.

2. Vergütung

2.1.

Für das unter 1.1 genannte Werk erhält der/die Illustrator/in eine garantierte, nicht rückzahl- oder verrechenbare Vergütung in Höhe von _____ Euro.

2.2.

Kosten des Illustrators / der Illustratorin für weitere Leistungen wie z.B. Recherche, Freisteller, Scanarbeiten, Layout etc. werden mit einem Stundensatz von _____ Euro

in Rechnung gestellt.

2.3.

Fremdkosten für Freisteller, Scanarbeiten, Layout, Versand, Ausdrücke, Kopien, Recherchematerial, Reisekosten,

(ggf. weitere Kosten nennen) werden dem/der Illustrator/in vom Verlag erstattet. Entsprechende Dienstleister beauftragt der/die Illustrator/in in schriftlicher Absprache mit dem Verlag in dessen Namen und auf dessen Rechnung. Der Verlag erteilt dem/der Illustrator/in eine entsprechende Vollmacht.

2.4.

Illustrationen für das Cover werden gesondert vergütet, unabhängig davon, ob die Illustration/en auch im Innenteil verwendet wird/werden.

2.5.

Die Vergütung ist mit Vertragsunterzeichnung sofort und vollständig zur Zahlung fällig.

2.6.

Weitere Nutzungsarten, insbesondere die unter 1.2.2.1 bis 1.2.2.5 genannten, sind gesondert zu vergüten.

2.7.

Für alle Vergütungen und Leistungen gilt die Zahlung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Beteiligung am abgesetzten Werk

3.1.

Der/die Illustrator/in erhält für die Einräumung der Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte zuzüglich zu der in 2.1 genannten Vergütung ein Absatzhonorar, das erstmals nach dem Absatz von _____ Exemplaren

des Werkes zu zahlen ist.

Das Absatzhonorar beträgt _____

Prozent

vom Nettopreis des Werks. Der Nettopreis ist der Ladenpreis abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2.

Honorarpflichtig sind alle Exemplare, die nach dem Verkauf der in 3.1 genannten Menge abgesetzt werden.

Muster-Verlagsvertrag

für Schulbuchillustration (in Kooperation mit IO – Illustratoren Organisation)

3.3.

Die Abrechnung des Absatzhonorars erfolgt im Januar und Juli eines jeden Jahres, jeweils für das vorausgegangene Kalenderhalbjahr. Das Absatzhonorar wird mit der Abrechnung fällig.

3.4. Der/die Illustrator/in ist berechtigt, einen von ihm/ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer (oder einen Anwalt, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen) damit zu beauftragen, durch Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen des Verlages die Abrechnung zu überprüfen. Weichen die Abrechnungen des Verlags um mehr als 3% zu Ungunsten des Illustrators / der Illustratorin ab, hat der Verlag die Kosten der Überprüfung zu tragen.

3.5.

Alle Honorare sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

4. Termine, Abgaben und Abnahmen der Illustrationen

4.1.

Abgabetermin für die Illustrationen ist der/die
[Datum/Kalenderwoche].

4.2.

Voraussetzung für die Einhaltung des Termins ist eine vom Illustrator / von der Illustratorin festgelegte angemessene Zeitspanne zwischen a) dem Eingang des für die Anfertigung der Illustrationen notwendigen Materials und b) dem unter 4.1 genannten Termin. Sollten (z.B. zur Recherche) notwendige Unterlagen vom Verlag nicht rechtzeitig bei dem/der Illustrator/in eintreffen, verschiebt sich der Abgabetermin um den Zeitraum der Verzögerung, sofern der/die Illustrator/in nicht durch andere Projekte gebunden ist. Ist Letzteres der Fall, ist das gesamte Projekt auf einen gemeinsam zu vereinbarenden späteren Zeitpunkt zu verschieben. Bei einer Verzögerung um mehr als vier Wochen ist es dem/der Illustrator/in freigestellt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3.

Der Verlag ist verpflichtet, die Illustrationen nach deren Erhalt zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber dem/der Illustrator/in schriftlich zu rügen. Die Rüge von Mängeln hat innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe zu erfolgen. In jedem Fall muss die Möglichkeit der fristgerechten Mängelbeseitigung durch den/die Illustrator/in seitens des Verlags gewährleistet werden. Der/die Illustrator/in haftet nicht für durch Mängel verursachte Schäden und/oder Folgekosten.

4.4.

Abspraken mit dem Verlag über technische Einzelheiten bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

5. Korrekturen

5.1.

Je Illustration ist eine Korrektur kostenfrei. Diese Korrektur findet statt in der Arbeitsphase Scribble oder Final Layout oder Final Art. Jede weitere Korrektur wird mit einem Stundensatz von _____ Euro

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

5.2.

Fallen Korrekturen an den Illustrationen für das Werk an, die der/die Illustrator/in nicht zu verantworten hat (sog. Autorenkorrekturen), führt er/sie diese zu einem Stundensatz von _____ Euro

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus.

5.3.

Der Verlag verpflichtet sich, Korrekturwünsche innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Illustration mitzuteilen.

5.4.

4 Vor Produktionsbeginn sind dem/der Illustrator/in Korrekturmuster vorzulegen. Der Verlag ist verpflichtet, etwaige reproduktionstechnische Korrekturwünsche des Illustrators / der Illustratorin umgehend auszuführen und zur Wiedervorlage zu bringen.

6. Pflichten und Mitwirkungspflichten des Verlags

6.1.

Das Werk erscheint in der in Abschnitt 1 definierten Form. Der Verlag ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben.

6.2.

Kommt der Verlag seiner Pflicht aus 6.1 nicht nach, hat der/die Illustrator/in die in § 29 UrhG genannten Rechte zur vorzeitigen Vertragsauflösung wegen Beeinträchtigung wichtiger Interessen des Illustrators / der Illustratorin.

6.3.

Der Verlag ist verpflichtet, dem/der Illustrator/in zur Anfertigung der Illustrationen notwendige Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Pflicht nicht oder so verspätet nach, dass sich der vereinbarte Arbeitsbeginn um mehr als eine Woche verzögert, wird ab dem 6. Werktag nach dem vereinbarten Arbeitsbeginn ein Ausfallhonorar in Höhe von _____ (mind. 50%)

des Tagessatzes des Illustrators / der Illustratorin fällig. Der Tagessatz des Illustrators / der Illustratorin beträgt _____ Euro

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Muster-Verlagsvertrag

für Schulbuchillustration (in Kooperation mit IO – Illustratoren Organisation)

6.4.

Neuauflagen

Der Verlag ist dazu verpflichtet, den/die Illustrator/in über geplante Neuauflagen des Werkes zu informieren. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass ggf. über eine entsprechende Nutzungsrechtseinräumung und -vergütung (vgl. hierzu 1.2.2) angemessen verhandelt werden kann.

7. Eigentum an Originalen und Datenherausgabe

7.1.

Handelt es sich bei den zu erstellenden Illustrationen um sogenannte Originalzeichnungen, bleiben diese Eigentum des Illustrators / der Illustratorin. Die Zusendung der Originale erfolgt auf Kosten und Risiko des Verlages, ihre Rücksendung nach vertragsgemäßer Verwendung durch den Verlag erfolgt auf Kosten und Risiko des Verlages und unter Einhaltung der nötigen Sorgfalt bei Versand und Verpackung. Die Rücksendung hat spätestens

Wochen

nach dem Eingang der Illustrationen im Verlag unaufgefordert zu erfolgen. Der/die Illustrator/in ist nicht verpflichtet, die Originale aufzubewahren, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

7.2.

Werden die Illustrationen beschädigt, gehen verloren oder erfolgt die Rücksendung mit Verspätung, erhält der/die Illustrator/in eine Entschädigung mindestens in Höhe des doppelten Garantiehonorars.

7.3.

Der/die Illustrator/in muss Daten, Dateien und Datenträger an den Verlag nur herausgeben, so weit dies für die Ausübung des eingeräumten Nutzungsrechts zwingend erforderlich ist. Wünscht der Verlag darüber hinausgehend die Herausgabe von Daten, insbesondere offene Dateien, ist dies gesondert schriftlich zu vereinbaren und zu vergüten. Der Verlag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Illustrators / der Illustratorin berechtigt, die Daten zu verändern.

8. Urhebernennung (Namensnennungsrecht) und Belegexemplare

8.1.

Der Verlag nennt den/die Illustrator/in als Urheber/in der Illustrationen an geeigneter, gut sichtbarer, branchenüblicher Stelle.

8.2.

Unterlässt der Verlag die Namensnennung, auch bei einer Zweitnutzung oder Neuauflage, so erhält der/die Illustrator/in Schadensersatz in Höhe der doppelten unter 2.1 vereinbarten Vergütung. Der Schadensersatz ist zusätzlich zur nach 2.1. geschuldeten Vergütung zu zahlen.

8.3.

Belegexemplare

Der/die Illustrator/in erhält

(Anzahl)

Belegexemplare je Auflage.

9. Schlussbestimmungen

9.1.

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

9.2.

Gerichtsstand ist der Berufssitz des Illustrators/der Illustratorin.

9.3.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

[Ort/Datum]

Unterschrift [Verlag]

[Ort/Datum]

Unterschrift [IllustratorIn]

Impressum

Herausgeber und Verleger

designaustria, DA, gegründet 1927,
ist Interessenvertretung und Wissenszentrum für Design
und engagiert sich für Österreich als Designnation.
designaustria vertritt nationale Interessen
in internationalen Organisationen und ist Mitglied
des International Council of Design, ico-D,
des International Council of Societies of Industrial Design,
ICSID, und des Bureau of European Design Associations,
BEDA.

Geschäftsstelle

designaustria im designforum^{WIEN}
Museumsplatz 1, 1070 Wien
T +43 (01) 524 49 49-0
F +43 (01) 524 49 49-4
E service@designaustria.at
www.designaustria.at
Geschäftsführer: Severin Filek
Büro: Birgit Gartner (Office Management), Tamara König
(Webredaktion & Projekte), Christina Piki (Presse),
Heidi Resch (Projektmanagement), Sibel Sermet
(Webredaktion), Judith Weiß (Projektmanagement),
Brigitte Willinger (Redaktion).

AutorInnen

Monika Fauler, Severin Filek, Susanne Riha und
Gerri Zotter sowie IllustratorInnen des ExpertsCluster
illustria, der Illustratorengemeinschaft bei designaustria,
und der IO – Illustratoren Organisation

Redaktion

Severin Filek, Brigitte Willinger,
Museumsplatz 1/Hof 7, 1070 Wien

Layout & Artdirektion

Zeitmassdesign,
Kandlgasse 16.2.4, 1070 Wien

Papier

Olin regular cream, 170 g/m², zur Verfügung gestellt
von Antalis Austria GmbH, Businesspark Marximum,
Modecenterstraße 17/Objekt2/7. OG/B, 1110 Wien

Druck und Endfertigung

Bösmüller Print Management GesmbH & Co. KG,
Josef-Sandhofer-Straße 3, 2000 Stockerau

Copyright

© 2016 designaustria, 1070 Wien.
Mit freundlicher Genehmigung in Kooperation mit der
IO – Illustratoren Organisation.
Alle Rechte vorbehalten.

P.b.b.

Verlagspostamt 1070 Wien
PTA-Zulassungsnummer 02Z032526M